



Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Umzüge und Korsen) im Landkreis Wittmund

- Stand: 08.08.2014 -



Vorwort

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Veranstalter von Brauchtumsveranstaltungen (Umzüge und Korsen) sowie die Teilnehmer daran rechtzeitig über die vorschriftsmäßige Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen zu informieren und beinhaltet Informationen über die rechtlichen Anforderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden sind gehalten nicht nur im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf zu achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist, sondern auch während und nach dem Umzug.

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts –insbesondere die Vorschriften der FZV, StVZO und STVO sowie diese ergänzenden Regelungen.

Durch die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der FZV, StVO, StVZO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Jedes Jahr auf Neue machen sich Landkreis, Polizei und Vereine Gedanken über eine möglichst sichere und gefahrlose Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen. Die Verwendung von land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen hat in den letzten Jahren zu Unfällen geführt, die Sachschäden und leider auch zum Teil Personenschäden zur Folge hatten und bei denen der Versicherungsschutz des Fahrzeugs mit der Begründung verweigert wurde, sein Einsatz sei nicht mehr vom „landwirtschaftlichen Zweck“ gedeckt und seine anders wertige Verwendung nicht angezeigt gewesen.

Es bedurfte daher zusätzlicher Regelungen, um derartige Brauchtumsveranstaltungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zu ermöglichen und gleichzeitig den Versicherungsschutz für die beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sicherzustellen. Beides ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 148) und der Änderung hierzu vom 18.05.1992 (BGBl. I S. 989) geschehen. Der Landkreis Wittmund und das Polizeikommissariat Wittmund halten es deshalb im Interesse um zum Schutz aller Beteiligten für notwendig, die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen vorzugeben. Es wird daher verwiesen auf das **bundesweit** gültige:

„Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“

Welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, gehen genau aus dem Wortlaut des Merkblattes hervor, welches als Anlage der Erlaubnis des Landkreises beigefügt wird.

Für die Gewährleistung und die Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen im Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sind die Zugteilnehmer (Verantwortliche, Ordner Vereine, Sonstige) selbst verantwortlich!

Allen Vereinen sowie sonstigen Zugteilnehmern sollen die beigefügten Unterlagen über Einhaltung der Vorschriften eine Hilfe zu Ihrer eigenen Sicherheit sein.

Grundsätze:

Vor Antritt der Fahrt immer die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen!

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsausführungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhindern.

Inhalt

0. Allgemeine Hinweise

- 0.1 Genehmigungsverfahren
- 0.2 Abnahme der Fahrzeuge

1. Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1 Zulassung von Fahrzeugen
- 1.2 Verhalten bei Veränderungen
- 1.3 Gestaltung von Fahrzeugen
- 1.4 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

2. Technische Voraussetzungen für Zugfahrzeuge und Anhänger

- 2.1 Verkehrs- und Betriebssicherheit
- 2.2 Bremsausrüstung
- 2.3 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen
- 2.4 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht
- 2.5 Räder und Reifen
- 2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung
- 2.7 Lichttechnische Einrichtungen

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellungen

- 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellungen

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein
- 4.3 Alkohol und andere berauschende Mittel

5. Regelung und Gesetze während der Veranstaltung

- 5.1 Verantwortung
- 5.2 Mitführen von Gegenständen
- 5.3 Mitführen von Tieren
- 5.4 Jugendschutzgesetz
- 5.5 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

0. Allgemeine Hinweise

0.1 Genehmigungsverfahren

Brauchumsveranstaltungen (Umzüge) bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens wird auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Bedingungen und Auflagen geklärt, die uneingeschränkt befolgt werden müssen.

Der Veranstalter hat gemäß § 29 Abs. 2 StVO **vier Wochen vor Beginn** der Veranstaltung eine Erlaubnis bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. In diesem Antrag sind alle teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Motivwagen mit Kennzeichen aufzuführen.

Der Straßenverkehrsbehörde muss ein verantwortlicher Zugleiter benannt werden.

Ferner hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften und die gegebenenfalls erteilten Auflagen befolgt werden.

Die Versorgung mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern muss der Veranstalter sicherstellen. Die Sicherungsleistung ist durch einen Einsatzplan der Rettungsdienste zu gewährleisten.

0.2 Abnahme der Fahrzeuge

An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Genehmigungsbehörde gemeldet sind. Fahrzeuge, welche die Regelmaße überschreiten und die zur Personenbeförderung vorgesehen sind, sind durch den Veranstalter gesondert der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen. Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde mit einzureichen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Zulassung von Fahrzeugen

Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite (z. B. Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h) mit einer Allgemeinen Betriebserlaubnis versehene, verkehrssichere Fahrzeuge, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (FZV) und den besonderen Anforderungen des Umzuges entsprechen, eingesetzt werden.

Nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen von den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.05.1992 (BGBl. I S. 989), sind Zugmaschinen von nicht mehr als 32 km/h und deren Anhänger von dem Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchumsveranstaltungen verwendet werden. **Dies gilt nur**, wenn für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt und für jedes eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. Eine Ablichtung der Betriebserlaubnis ist im Einzelfall mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen.

Regelung über Benutzung roter Kennzeichen bei Brauchumsveranstaltungen: Ein rotes Kennzeichen kann grundsätzlich **nicht** für Umzüge / Korse verwendet werden.

Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen!

1.2 Verhalten bei Veränderungen

Bei Veränderungen an den Fahrzeugen sind für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die am Umzug teilnehmen wollen, TÜV-Gutachten erstellen zu lassen:

- Überschreiten der Höhe von 4 Meter
- Überschreiten der Breite von 3 Meter
- Überschreiten der Länge von 12 Meter (für Anhänger samt Aufbau) / bei Fahrzeugkombinationen 18 Meter (Zugmaschine mit Anhänger samt Aufbau)
- Aufbautenüberhang nach Hinten von mehr als 3 Meter
- Aufbautenüberhang nach vorne von mehr als 0,5 Meter
- Veränderungen an den sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, wie z.B. Zueinrichtungen, Bremsen, Lenkung
- Wenn Personen **stehend** auf der Ladefläche befördert werden.

1.3 Gestaltung von Fahrzeugen

Bezüglich der Gestaltung der Fahrzeuge wird auf das Merkblatt über die Ausrüstung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen hingewiesen. Darüber hinaus:

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass weder Personen auf dem Fahrzeug noch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

Bei den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für die Ladefläche der Fahrzeuge zum Schutze der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Das Aufspringen auf die Umzugswagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (12 kg Inhalt mitzuführen).

2. Technische Voraussetzungen für Zugfahrzeuge und Anhänger

2.1 Verkehrs- und Betriebssicherheit

Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.

Verkleidungen von Zugfahrzeugen und Aufbauten auf Anhängern dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.

2.2. Bremsausrüstung

Die Bremsanlage und die Lenkung des Fahrzeugs müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.

Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Es ist auf zulässige Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden.

Bei Anhängern mit einer Auflaufbremse ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass die Zuggabel im abgekuppelten Zustand die erforderliche Bodenfreiheit, ohne Zuhilfenahme der Feststellbremse, von mindestens 10 cm aufweist.

2.3 Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen

Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.

Während der Umzugsteilnahme muss durch die Begleitpersonen oder durch eine technische Vorrichtung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

2.4 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht

Die gemäß § 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nur überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

2.5 Räder und Reifen

Bezüglich der Räder und Reifen wird auf Ziffer 2.4 des Merkblattes über die Ausrüstung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen hingewiesen.

2.6 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

Unter Hinweis auf Ziffer 2.5 des Merkblattes über die Ausrüstung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen wird weiter ausgeführt:

Zugmaschinen dürfen nur mit dem Fahrer besetzt sein. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Die Personenbeförderung auf Anhängern während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung wird hierfür

nicht erteilt.

Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein, für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer). Für jede Person muss eine befestigte Sitzfläche vorhanden sein.

Für die Personenbeförderung in dem Veranstaltungsraum muss auf den Motivwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen, die Aufbauten müssen sicher gestaltet und an Anhänger fest angebracht sein. Die Beförderung sichtlich alkoholierter Personen auf den Ladeflächen ist untersagt.

Jedes Fahrzeug mit Motivwagen muss mit 2 Ordnern abgesichert sein. Die Ordner sind vom Zugteilnehmer zu stellen. Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten oder aufspringen.

Ferner sollen die Ordner mit Funk oder Mobiltelefon ausgerüstet sein, damit sie in Notfällen über die Zugleitung sofort Hilfe herbeirufen können und es kann gleichzeitig einem Auseinanderdriften des Umzuges entgegengesteuert werden.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen

Die vollständig vorhandenen und betriebsbereiten lichttechnischen Einrichtungen sind bei An- und Abfahrten zum Umzug bei allen Fahrzeugen von An- und Umbauten freizuhalten.

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellungen

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Betriebsvorschrift zu den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ergibt sich aus Ziffer 3.1 des Merkblattes über die Ausrüstung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

3.2 Versicherungen

Eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Für alle am Umzug eingesetzten Fahrzeuge muss der Veranstalter zusätzlich eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abs. II Nr. 7a der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO abschließen.

3.3 Zugzusammenstellungen

Es dürfen nur Züge mit 1 Anhänger verwendet werden, es sei denn, es wurde von der Erlaubnisbehörde ausdrücklich etwas anderes genehmigt. Sollte eine Zugmaschine mit 2 Anhängern verwendet werden, so muss dieser Zug vom TÜV abgenommen werden. Anhänger auf deren Ladeflächen Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Alle Fahrzeugführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies betrifft auch Fahrer von Zugmaschinen (mit Anhänger) mit der Fahrerlaubnis der Klassen L und T.

4.2 Führerschein

Der mitzuführende Führerschein ergibt sich aus Ziffer 4.2 des Merkblattes über die Ausrüstung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

4.3 Alkohol und andere berauschende Mittel

Der Fahrzeugführer muss körperlich und geistig geeignet sein.

Für den Verantwortlichen, die Ordner und die Fahrer gilt ein striktes Alkoholverbot während der Veranstaltung.

Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer und andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Der Veranstalter hat das Recht augenscheinlich Betrunkene oder andersartig beeinträchtigte Personen von der Veranstaltung kurzfristig auszuschließen.

5. Regelung und Gesetze während der Veranstaltung

5.1 Verantwortung

Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Mitführen von Gegenständen

Das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken und Abspielen von übermäßig lauter Musik ist untersagt.

5.3 Mitführen von Tieren

Mitgeführte Pferde oder Gespanne sind ausschließlich von fachkundigen Personen zu führen.

5.4 Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten. Kinder unter 10 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 4 des genannten Gesetzes begleitet werden.

5.5 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Im gesamten Bundesgebiet werden Jugendliche immer jünger, welche regelmäßig und immer exzessiver Alkohol konsumieren. Besonders hoch ist der Missbrauch bei Veranstaltungen jeglicher Art. Gesundheitsrisiken für junge Menschen werden erheblich unterschätzt. Um dieser gefährlichen Entwicklung entgegen zu wirken sind die Organisatoren und Teilnehmer der Veranstaltung gehalten nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Während des Umzuges ist die Abgabe von Alkohol durch Umzugsbeteiligte an Zuschauer oder Passanten zu unterlassen, da hier keine Alterskontrolle möglich ist.
- Für die Teilnehmer des Umzuges greift ferner das Jugendschutzgesetz. Hiernach ist gemäß § 9 JuSchG die Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche, insbesondere auch für minderjährige Mitwirkende, verboten.
- An Kinder unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke abgegeben werden. Harte Alkoholika (auch Alkopops) dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden (§ 9 JuSchG).

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die vorsätzliche Abgabe von Alkohol an Jugendliche stellt einen Straftatbestand dar, der mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet wird.